



XXIV. GP.-NR

3670/AB

14. Jan. 2010

Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau

zu 3829 /J

Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0367-I/5/2009

Wien, am 13. Jänner 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 3829/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Zum Hintergrund der PHARMIG-Aktivitäten liegen mir keine Informationen vor, zumal ich keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die private Vereinigung PHARMIG habe.

Fragen 2 und 3:

Nach den mir vorliegenden Informationen soll die Medikamentenvereinbarung in Salzburg die bereits jetzt dem Rechtsbestand angehörende Richtlinie des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV 2005 in der geltenden Fassung) konsequent umsetzen. Ziel und wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist wie auch bei der angeführten Richtlinie zur ökonomischen Verschreibweise, dass nach der Beurteilung der therapeutischen Gleichwertigkeit von Medikamenten durch den Arzt/die Ärztin das jeweils günstigste Medikament verschrieben wird. Einen Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Behandlungserfolgs kann ich bei einer solchen Vorgangsweise nicht erkennen.

Es kann auch keine Rede von Zwei-Klassenmedizin oder Billigmedizin sein, wenn bei therapeutischer Gleichwertigkeit das weniger teure Medikament zum Einsatz kommt. Tatsache ist aber, dass die Krankenversicherungsträger in Anbetracht ihrer schwierigen finanziellen Lage dazu angehalten sind, den Einsatz der beschränkten

Mittel verstkt an den Grundsten der Effizienz, des Patient/inn/ennutzens und den Kriterien der evidence based medicine zu orientieren. Schlielich ist darauf hinzuweisen, dass alle Heilmittel in Österreich ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen msen, sodass anzunehmen ist, dass auch die weniger teuren Medikamente keine schlechten Produkte sind.

Fragen 4 und 5:

In Österreich zugelassene Medikamente knnen auf Grund des Zulassungsverfahrens als sicher angesehen werden und gefrden den Behandlungserfolg nicht, wenn sie von rtinnen und rzen therapeutisch zweckmig eingesetzt werden.

Die laufende berwachung des Sicherheitsprofils fr zugelassene Arzneispezialitten erfolgt im Rahmen der Arzneimittelberwachung. Die Anforderungen an die Arzneimittelberwachung sind im österreichischen und im europischen Arzneimittelrecht detailliert festgelegt.

Frage 6:

Dies entzieht sich meiner Beurteilung, da, wie bereits zu den Fragen 2 und 3 ausgefrt und in Frage 6 ohnehin zutreffend festgestellt, die RV bereits heute dem geltenden Rechtsbestand angehren.

Frage 7:

Nein.

Frage 8:

Die Richtlinie ber die ökonomische Verschreibung ist – wie schon zu den Fragen 2 und 3 ausgefrt - bereits jetzt anzuwenden. Die einzelnen Krankenversicherungstrger sind um deren Umsetzung bemht, wobei es hier unterschiedliche Herangehensweisen gibt. Verbindliche Vereinbarungen zwischen Krankenversicherungstrgern und rztekammern, wie sie nunmehr in Salzburg abgeschlossen wurden, sind offenbar in Anbetracht der Verhandlungspositionen der als Selbstverwaltungskrperschaften eingerichteten Gesamtvertragsparteien bislang nicht zustande gekommen. Aus meiner Sicht ist eine stringente Umsetzung der Richtlinie ber die ökonomische Verschreibung in ganz Österreich jedenfalls wnschenswert.

